

Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Nordsachsen

1. Gesetzliche Grundlagen:

Die gesetzlichen Grundlagen bilden § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Neubekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der ab 01.01.2007 geltenden Fassung i.V.m. § 19 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz (LJHG) und die Grundsätze des Landesjugendamtes für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII i.V.m. § 19 LJHG) vom 26.11.2009.

2. Zweck der öffentlichen Anerkennung:

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gewährt Vorschlagsrechte für die Besetzung der Jugendhilfeausschüsse, Rechte auf Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften und an der Jugendhilfeplanung, Rechte zur Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe durch Betreiben von Einrichtungen und Diensten sowie Beteiligung an der Wahrnehmung anderer Aufgaben (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, Mitwirkung von Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten, Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Unterstützung von Pflegern und Vormündern).

Eine öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist nicht Voraussetzung für eine Förderung. Sie hat vielmehr Bedeutung im Rahmen einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Ausnahme hierzu ist die auf Dauer ausgelegte Förderung, wo vom Gesetzgeber im Regelfall eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII verlangt wird (§ 74 Abs. 1, Satz 2 SGB VIII).

3. Anerkennungsvoraussetzungen:

Der Träger muss seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben.

Zielsetzung ist, junge Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln. Eine Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten ist nicht ausreichend.

Zweck und Ziel dieser Tätigkeit sollen in einer nachprüfbaren Weise festgelegt sein (Satzung, Gesellschaftsvertrag). Für die Anerkennung muss nicht der gesamte Bereich der Jugendhilfe abgedeckt werden, sondern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (im Sinne der Satzung, des Gesellschaftsvertrages und der praktischen Arbeit) muss als ein genügend gewichtiger Schwerpunkt erscheinen, welcher von anderen Aufgaben abgrenzbar ist.

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen (z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Stiftungen, eingetragene Vereine, gemeinnützige GmbH's) und sonstige Personenvereinigungen anerkannt werden, sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII erfolgt, gemeinnützige Ziele verfolgt werden, die Gewähr für eine förderliche Arbeit nach den Zielen des Grundgesetzes geboten wird und die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erwarten lassen, dass ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erbracht werden kann.

Nicht rechtsfähige Vereinigungen sind anerkennungsfähig, wenn eine hinreichend feste Organisationsform vorhanden ist, welche die Einheit und Beständigkeit des Trägers gewährleistet. Nach außen muss ein gemeinsames Handeln möglich sein, so dass eine kontinuierliche Arbeit zu erwarten ist. Voraussetzung dafür sind mindestens ein Organisationsstatut (Satzung, Gesellschaftsvertrag) und funktionsfähige Organe. Durch die Leitungsorgane hat gegenüber den Mitgliedern Rechenschaftslegung zu erfolgen.

Eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) kann als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie als selbständiger Anbieter auftritt. Beurteilungskriterien für eine Anerkennung sind die Personal-, die Organisations- und die Konzeptionshoheit der gGmbH.

Für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII ist es nicht ausreichend, wenn der Träger bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit vertritt oder junge Menschen ohne entsprechendes Jugendhilfeangebot bei sich aufnimmt.

Eine Anerkennung setzt voraus, dass gemeinnützige Ziele verfolgt werden. Dieses ist immer dann anzunehmen, wenn der Träger vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Bei Fehlen einer steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitserklärung muss im Sinne der Abgabenordnung (AO) nach den §§ 51 – 68 AO überprüft werden ob die Tätigkeit des Trägers nicht nur einem geschlossenen Kreis von Personen (Mitgliedern oder anderen begünstigten Personen) zugute kommt oder nur für eigenwirtschaftliche Zwecke zur Gewinnerzielung (unverhältnismäßig hohe Vergütung, unzulässige Pensionsrücklagen - § 55 Abs. 1 AO) ausgelegt ist. Zur Einhaltung der Gemeinnützigkeit ist im Organisationsstatut eine innerverbandliche Rechnungsprüfung und die Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern zu verankern. Über die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Vorhandenes Vermögen darf bei Auflösung eines Trägers nur für gemeinnützige Zwecke verwendet oder an gemeinnützige Träger dafür übertragen werden.

Die Anerkennung nach § 75 SGB VIII erfolgt nur, wenn der Träger durch fachliche und personelle Voraussetzungen erwarten lässt, dass ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erbracht werden kann (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers können folgende Kriterien herangezogen werden (die Beurteilung der Kriterien sind im Regelfall erst nach einem Jahr kontinuierlicher Tätigkeit möglich):

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen und erbrachten Leistungen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer/innen,
- Anzahl, Qualifikation und Anstellungsverhältnis der Mitarbeiter/innen,
- Anzahl und Qualifikation der ehrenamtlich Tätigen,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und
- Zuverlässigkeit der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Beim Träger muss die Fähigkeit und Bereitwilligkeit vorliegen, öffentliche Zuwendungen entsprechend zu verwenden bzw. ordnungsgemäß abzurechnen. Den zuständigen Behörden und deren Beauftragten ist Einblick in die Arbeit der Vereinigung zu gewähren und die für die Beurteilung der Mittelverwendung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Organisationsstatut des Trägers soll eine innerverbandliche Rechnungsprüfung und die Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitarbeitern enthalten sein.

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe muss die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Junge Menschen sollen befähigt werden Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten sowie ihre Pflichten gegenüber Mitmenschen (Familie, Gesellschaft, Staat) zu erfüllen.

Rechtsanspruch auf öffentliche Anerkennung:

Ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII besteht, wenn der Antragsteller mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist. Seine Arbeit soll dem Jugendamt mindestens seit 6 Monaten bekannt sein. Eine frühere Anerkennung liegt im Ermessen der Anerkennungsbehörde. Nach 3-jähriger Tätigkeit erfolgt keine automatische Anerkennung. Dazu müssen die in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt sein.

Wirkungsbereich der Anerkennung:

Die Anerkennung erstreckt sich bei Trägern mit rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen auch auf diese, sofern die Untergliederungen zum Anerkennungszeitpunkt dem Träger angehören, soweit es nicht nach § 19 Abs. 3 Satz 1 LJHG ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe:

Zur Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- innerverbandliche Willensbildung,
- das Alter der Mitglieder soll in der Regel 26 Jahre nicht überschreiten,
- die Wahl der Leitungsorgane erfolgt durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung (Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber dieser Versammlung) und
- Richtlinien- und Haushaltskompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung.

Soweit ein anzuerkennender Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe einem Erwachsenenverband angehört, muss das Recht auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Gesamtverbandes gewährleistet sein. Weitere Voraussetzungen sind eine eigene Jugendordnung, selbstgewählte Organe eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel sowie eine demokratische Willensbildung und ein demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe.

Gesetzlich anerkannte Träger:

Als freie Träger der Jugendhilfe sind bereits von Gesetzes wegen anerkannt:

- die auf der Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 75 Abs. 3 SGB VIII),
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 SGB VIII; § 19 Abs. 4 LJHG) und
- die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen zusammengeschlossenen Verbände und die ihnen zum 01.07.1998 angehörenden Mitgliedsverbände (§ 19 Abs. 4 LJHG).

Anhörung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren Bereich der Antragsteller tätig ist, sollen zum Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gehört werden. Die Stellungnahme soll Angaben über Art der Zusammenarbeit, Einstufung der Jugendhilfeleistung, Bewertung der Kontinuität der Organisation, Prognose der zukünftigen Zusammenarbeit und Einordnung der Angebote des Antragstellers in die örtliche Jugendhilfeplanung enthalten.

Befristung, Bedingung, Widerruf:

Eine erstmalige Anerkennung erfolgt befristet für 2 Jahre. Die darauf folgende Anerkennung erfolgt unbefristet. Eine Verkürzung der Frist ist möglich, wenn sich eine Organisation im Stadium des Aufbaues befindet oder wenn das Organisationsgefüge ungefestigt erscheint.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII kann unter Bedingungen zuerkannt werden.

Die Anerkennung ist nach § 19 Abs. 5 LJHG zu widerrufen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Verfahren und Anerkennung:

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Träger seinen Sitz hat und überwiegend tätig ist.

Der eingereichte Antrag soll folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vollständigen satzungsmäßigen Namen des Antragstellers und den/die der Untergliederung/en und Mitglieder des Antragstellers,
2. die postalische Anschrift und Telefonverbindung des Antragstellers und die der Untergliederung/en und Mitglieder des Antragstellers,
3. einen Auszug aus dem Vereinsregister / Handelsregister für den Antragsteller und seine selbständigen Untergliederungen,
4. einen aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes (falls dieser dem Antragsteller noch nicht vorliegt, sollte eine schriftliche Erklärung beigelegt werden),

5. Name, Alter, Anschrift und Beruf der Mitglieder des Vorstandes des Antragstellers,
6. eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform des Antragstellers sowie die Aufnahmekriterien für Mitgliedsverbände; bei Landes- bzw. Dachverbänden ist eine Darstellung, wie der Antragsteller für seine Untergliederungen und Mitglieder tätig wird, beizufügen (Kriterien: 1. Lobbytätigkeit für die Mitglieder und Untergliederungen; 2. Wahrnehmung der Beratungsfunktion für die Mitglieder und Untergliederungen; 3. Mitgliederangebote, u.a. Fortbildung, Arbeitstreffen, Erfahrungsaustausche),
7. einen Sachbericht über die Tätigkeit des Antragstellers auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor der Antragstellung,
8. Angaben zum territorialen Wirkungsbereich des Antragstellers und seiner Untergliederungen und Mitglieder (Aufstellung: In welchem Jugendamtsbereich werden welche Jugendhilfeleistungen erbracht?),
9. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern,
10. Angaben zu Zahl, Qualifikation und Anstellungsverhältnis der vor Ort für den Antragsteller tätigen Mitarbeiter in der Jugendhilfe und
11. eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Kommune.

Dem Jugendamt sind auf Anforderung prüfungsfähige Unterlagen über die Voraussetzungen zur Anerkennung vorzulegen. Dem Antragsteller ist die Gelegenheit zu geben, seinen Antrag auch mündlich zu begründen.

Der Antragsteller kann schriftliche Beurteilungen einsehen, die zur Grundlage der Entscheidung über seinen Antrag gemacht werden sollen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe des Staatswohls entgegenstehen.

Die Beschlussvorlage über die Anerkennung wird dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Nordsachsen zur Beschlussfassung vorgelegt, nachdem im Unterausschuss I über den Antrag eine Vorberatung erfolgte.

Die Anerkennung wird durch eine schriftliche Mitteilung (Anerkennungsbescheid) an den Antragsteller wirksam.

In-Kraft-Treten:

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie werden die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Delitzsch am 24.10.1994 beschlossenen Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und über die im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Torgau-Oschatz am 08.11.2004 informierten Grundsätze zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe außer Kraft gesetzt.

Torgau, den 27.04.2010

Siegel

Czupalla

Landrat und Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Nordsachsen

(Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen erfolgte am 07.05.2010)